

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN EDUARD TRAILER FACTORY BV

1. Allgemein

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: "Allgemeine Verkaufsbedingungen") regeln das Vertragsverhältnis zwischen der EDUARD TRAILER FACTORY BV, mit Sitz in 3920 Lommel, Antoine César Becquerelstraat 11, Firmennummer 0474.847.167, RPR Antwerpen, Abteilung Hasselt (nachstehend "EDUARD TRAILER FACTORY" genannt) und andererseits die natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Waren von EDUARD TRAILER FACTORY kaufen möchte (nachstehend "Kunde" genannt). Die Haupttätigkeit von EDUARD TRAILER FACTORY besteht aus dem Verkauf von Anhängern, Ersatzteilen und Zubehör (nachstehend "Waren" oder separat die "Ware").
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für jedes Angebot, jedes Bestellformular und/oder jeden Vertrag im weitesten Sinne zwischen EDUARD TRAILER FACTORY einerseits und dem Kunden andererseits, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgewichen. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Angebots, des Bestellformulars und/oder des Vertrags erklärt der Kunde, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen erhalten, zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Geschäftsbedingungen (z.B. des Kunden), auch wenn EDUARD TRAILER FACTORY solchen anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Lieferung - Kontrolle - Beschwerden

- 2.1 Die angegebenen Lieferfristen dienen nur zur Information und sind daher nicht verbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, führt ein Lieferverzug nicht zu einer Vertragsstrafe, Entschädigung oder Annullierung der Bestellung. Die Lieferung einer Ware erfolgt gemäß Incoterm® (2020) "Ex Works", am Sitz der EDUARD TRAILER FACTORY, oder "DAP".
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach der Lieferung auf sichtbare Konformitätsmängel zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Bei rechtzeitiger Meldung eines sichtbaren Konformitätsmangels verpflichtet sich EDUARD TRAILER FACTORY, dieser Meldung innerhalb einer angemessenen Frist nachzugehen und, falls gerechtfertigt, eine Lösung für den sichtbaren Konformitätsmangel anzubieten. Wird kein sichtbarer Konformitätsmangel gemeldet oder geschieht dies nicht rechtzeitig, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Ware in dem Zustand akzeptiert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befindet. Folglich werden Reklamationen bezüglich sichtbarer Konformitätsmängel, die der EDUARD TRAILER FACTORY zu spät mitgeteilt werden, nicht akzeptiert.

3. Preis - Bezahlung

- 3.1 Alle Preise sind in Euro ausgedrückt, einschließlich der Mehrwertsteuer und der Kosten für die obligatorischen Fahrzeugpapiere und die Entsorgungsbeiträge, jedoch ausschließlich etwaiger Verbrauchssteuern oder anderer Kosten, die entstehen, wenn der Kunde die Ware in ein anderes Land als Belgien einführen möchte.
- 3.2 EDUARD TRAILER FACTORY behält sich das Recht vor, eventuelle Druckfehler im Angebot zu korrigieren. EDUARD TRAILER FACTORY kann den Preis ihrer Waren einseitig ändern, wenn diese Preisänderungen auf objektive Umstände zurückzuführen sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen, wie z.B. Änderungen der Mehrwertsteuer oder der Kosten für Konformitätsbescheinigung und Eigentumsnachweis, Anstieg der Rohstoff- und/oder Energiepreise, etc. Diese Liste objektiver Umstände ist nicht erschöpfend und gilt nur als Beispiel.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, es sei denn, in der Rechnung ist eine andere Zahlungsfrist angegeben. Alle Risiken und Zahlungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wenn der Kunde eine Rechnung bestreitet, muss er innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ein begründetes Protestschreiben per Einschreiben an EDUARD TRAILER FACTORY senden. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert. Eine (Teil-)Zahlung ohne Vorbehalt wird als Annahme der gesamten Rechnung betrachtet.
- 3.4 Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung ist für den Rechnungsbetrag ohne vorherige Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 125 € pro Rechnung, zu zahlen. Darüber hinaus werden von Rechts wegen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Zahlung fällig. Der Kunde trägt auch die der EDUARD TRAILER FACTORY entstandenen Beitreibungskosten (inkl. Anwaltskosten).
- 3.5 Der Kunde kann sich nicht auf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht berufen, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend etwas anderes vor. Jede Zahlung des Kunden gilt als Begleichung der ältesten offenen Forderung.
- 3.6 Unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz, Zinsen und Erstattung der Beitreibungskosten gemäß Artikel 3.4 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist EDUARD TRAILER FACTORY berechtigt, im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung oder der Nichteinhaltung einer anderen vertraglichen Verpflichtung seitens des Kunden entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder ihn gemäß Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kündigen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die von der EDUARD TRAILER FACTORY gelieferte Ware bleibt Eigentum der EDUARD TRAILER FACTORY, bis der Kunde alle Verpflichtungen aus den mit der EDUARD TRAILER FACTORY geschlossenen Verträgen erfüllt hat, einschließlich der Zahlung der fälligen Zinsen, Schäden und Kosten, wie in Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen erwähnt. Es ist dem Kunden untersagt, nicht (vollständig) bezahlte, bei EDUARD TRAILER FACTORY bestellte oder gekaufte Waren zu veräußern, weiterzuverkaufen oder zu belasten.

5. Haftung

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Anweisungen und Gebrauchsanleitung in Bezug auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Montage und Lagerung der Ware zu befolgen und sie gegebenenfalls zu übertragen, wenn er die Ware seinerseits weiterverkauft. Bei der Lieferung der Ware wird von EDUARD TRAILER FACTORY eine "[Gebrauchsanleitung für Eduard-Anhänger](#)" mitgeliefert. EDUARD TRAILER FACTORY kann niemals für Schäden haftbar gemacht werden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Lagerung oder falsche Montage der Ware durch den Kunden verursacht werden. EDUARD TRAILER FACTORY kann niemals für Schäden haftbar gemacht werden, die durch normale Abnutzung, mangelhafte Wartung oder Überwachung der Waren, Unfälle oder Unachtsamkeit seitens des Kunden oder eines Dritten verursacht werden.

- 5.2 Der Kunde trägt das Risiko bezüglich der Kompatibilität der Waren mit dem Fahrzeug, das die Waren ziehen wird. Hierfür kann EDUARD TRAILER FACTORY niemals haftbar gemacht werden.
- 5.3 Sollte EDUARD TRAILER FACTORY (einschließlich ihrer Angestellten und Direktoren) nach belgischem Recht gegenüber dem Kunden aus irgendeinem Grund haftbar sein, so ist diese Haftung immer auf direkte Schäden beschränkt und zwar bis zur Höhe des Kaufpreises der Waren, auf die sich die Haftung bezieht. EDUARD TRAILER FACTORY (einschließlich ihrer Angestellten und Direktoren) haftet niemals für indirekte Schäden des Kunden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Folgeschäden, Umsatz-, Verkaufs- oder Gewinnverluste, entgangene Einsparungen, Unverkäuflichkeit der Waren und Schäden an Dritten.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 EDUARD TRAILER FACTORY haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Energieausfälle, Diebstahl, Feuer, logistische Probleme Dritter, Pandemien, Rohstoffknappheit usw.), die dazu führen können, dass EDUARD TRAILER FACTORY ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Die Verpflichtungen von EDUARD TRAILER FACTORY werden für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt und EDUARD TRAILER FACTORY ist in diesem Fall zu keinerlei Entschädigung verpflichtet. Wenn das Ereignis höherer Gewalt 60 Tage oder länger andauert, haben sowohl EDUARD TRAILER FACTORY als auch der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne der anderen Partei Schadenersatz zu schulden.

7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 7.1 Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet werden, verpflichtet sich EDUARD TRAILER FACTORY, die personenbezogenen Daten mit Diskretion zu verwenden und ihren vertraulichen und privaten Charakter zu schützen. All dies in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den anderen geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die auf der Website der EDUARD TRAILER FACTORY eingesehen werden kann.

8. Kündigung

- 8.1 EDUARD TRAILER FACTORY hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliche Genehmigung oder vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung eines Schadenersatzes zu kündigen, und zwar in den folgenden Fällen: (i) wenn der Kunde trotz schriftlicher Inverzugsetzung mit der (rechtzeitigen und ordnungsgemäßen) Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag (insbesondere der Bezahlung von Rechnungen) in Verzug bleibt; (ii) im Falle der Zahlungseinstellung oder (der Beantragung) der Insolvenz, der gerichtlichen Sanierung oder eines anderen Insolvenzverfahrens durch den Kunden; (iii) im Falle der Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit des Kunden; (iv) wenn der Kunde sich weigert, eine vorherige Zahlung zu leisten oder andere von EDUARD TRAILER FACTORY verlangte Sicherheiten zu leisten; oder (v) wenn EDUARD TRAILER FACTORY berechtigten Grund hat, daran zu zweifeln, dass der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber EDUARD TRAILER FACTORY erfüllen wird.
- 8.2 Im Falle einer Auflösung gemäß dem vorliegenden Artikel hat EDUARD TRAILER FACTORY Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrags als Ersatz für die Kosten, Zinsen, den entgangenen Gewinn und den von EDUARD TRAILER FACTORY erlittenen Schaden, unbeschadet des Rechts von EDUARD TRAILER FACTORY, eine Entschädigung für einen höheren Schaden zu fordern. Darüber hinaus werden alle Forderungen von EDUARD TRAILER FACTORY gegenüber dem Kunden sofort fällig und zahlbar.

9. Auslegung - anwendbares Recht - zuständiges Gericht

- 9.1 Für die Auslegung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die niederländischsprachigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang vor den in einer anderen Sprache abgefassten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 9.2 Alle zwischen EDUARD TRAILER FACTORY und ihren Kunden geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.
- 9.3 Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben, können nur von den Gerichten des Bezirks entschieden werden, in dem EDUARD TRAILER FACTORY ihren Sitz hat. EDUARD TRAILER FACTORY behält sich jedoch das Recht vor, Streitigkeiten nach eigenem Ermessen den Gerichten des Wohn- oder Gesellschaftssitzes des Kunden vorzulegen.

10. Andere

- 10.1 Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hat in keinem Fall die Nichtigkeit der anderen Klauseln zur Folge. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Klauseln oder Verkaufsbedingungen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige Klausel durch eine rechtsgültige Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht oder ihm am nächsten kommt.